



# Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht, Betreuungsvollmacht





## Liebe Patientinnen, liebe Patienten, liebe Besucher und Gäste,



der wissenschaftliche und technische Fortschritt macht es uns möglich, auch schwerstkranken Menschen zu helfen, für die es noch vor einigen Jahren keine Rettung gegeben hätte. Für viele Menschen bedeutet diese Perspektive eine große Hoffnung und Chance. Andere sehen aus ihrer persönlichen Situation heraus den medizinischen Fortschritt eher als Bedrohung an. Sie haben Angst vor einer Leidens- und Sterbeverlängerung. So gibt es unterschiedliche Sichtweisen, die sich auch im Laufe des Lebens je nach der Situation des Menschen ändern können.

Ärztinnen und Ärzte brauchen für jede Behandlung die Zustimmung des Betroffenen. Das gilt für den Beginn wie auch für die Fortführung einer Behandlung. Solange der kranke Mensch noch entscheidungsfähig ist, kann er selbst dem Arzt diese Zustimmung geben oder verweigern.

Wie stellt man aber den Willen eines Menschen fest, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern? In diesem Fall stellt die Patientenverfügung eine große Hilfe dar, um im Sinne des Patienten entscheiden zu können. In der Patientenverfügung legen Sie im Voraus fest, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich und pflegerisch behandelt werden möchten.

Diese Broschüre soll Ihnen helfen, sich auf dem Weg durch die Vielfalt der juristischen Begriffe zurechtzufinden und eigene Entscheidungen zu treffen. Sie wurde vom **Klinischen Ethik Komitee** der Krankenhäuser Buchholz und Winsen erarbeitet.

Norbert Böttcher, Geschäftsführer  
Buchholz im September 2009

# Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung legen Sie fest, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten. Die Patientenverfügung wird wirksam, wenn Sie als Patient absehbar auf längere Zeit nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen zu äußern. Sie entscheiden also im Voraus für den Fall, dass Sie selbst nicht mehr entscheiden können.

In diesem Fall ist Ihre Patientenverfügung Ihrem geäußerten Willen gleichgestellt. Sie ist für das Behandlungsteam bindend, sofern sie auf die gegebene Krankheitssituation zutrifft. Damit steht sie für die uneingeschränkte Patientenautonomie.

Auf diese Weise nehmen Sie trotz aktueller Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und wahren damit Ihr Selbstbestimmungsrecht. Sie können in der Patientenverfügung auch Wünsche äußern oder festlegen, welche Behandlungen sie in Anspruch nehmen wollen oder auch ablehnen möchten.

Zudem kann es sinnvoll sein, persönliche Wertvorstellungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben und religiöse Anschauungen darzustellen. Diese Ergänzung Ihrer Patientenverfügung hilft dem Behandlungsteam, in Ihrem Interesse entscheiden zu können.

Dabei sollten Sie Beratung in Anspruch nehmen (zum Beispiel durch den Hausarzt) und möglichst eine Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, Ihren Willen in entsprechenden Situationen zu vertreten.

Wozu brau

# Wozu brauche ich eine Patientenverfügung?

Ihre Patientenverfügung wird erst wirksam, wenn Sie selbst nicht mehr entscheiden können, was mit Ihnen geschehen soll. In diesem Fall ist die Patientenverfügung für alle weiteren Beteiligten, wie Ärzte und Pflegende eine Handlungsanweisung und damit eine große Hilfe. Ebenso wird sich ein von Ihnen oder vom Gericht eingesetzter Vertreter, der an Ihrer Statt die Entscheidungen treffen muss, nach Ihrer Patientenverfügung richten.

Damit Ihre Patientenverfügung eine gute Handlungsanweisung ist, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie Ihre Wünsche möglichst genau formulieren. So sollte in der Patientenverfügung ausführlich angegeben sein, in welchen verschiedenen Situationen Sie sich welches ärztliche Vorgehen wünschen. Geben Sie gerne Beispiele an. Sie sollten dabei bedenken, dass Ihre Entscheidung bindend ist und Sie damit die Verantwortung für die Folgen selbst übernehmen, wenn sich Ärzte oder Behandlungsteam nach Ihren Wünschen richten. Wenn Sie Entscheidungen für oder gegen bestimmte Behandlungen treffen, sollten Sie sich auch bewusst sein, dass Sie durch einen Behandlungsverzicht unter Umständen auf ein Weiterleben verzichten. Umgekehrt sollten Sie sich darüber klar sein, dass Sie für eine Chance, weiterleben zu können, möglicherweise Abhängigkeit und Fremdbestimmung in Kauf nehmen.

Am Ende Ihrer Überlegungen kann die Entscheidung stehen, eine Patientenverfügung zu erstellen oder aber der Entschluss, keine Vorsorge treffen zu wollen. Sie sollten sich deshalb für diese Überlegung Zeit nehmen, sich nicht unter Druck setzen und sich beraten, zum Beispiel mit Ihren Angehörigen, Freunden und Ihrem Hausarzt bzw. Ihrer Hausärztin.

# che ich eine Patientenverfügung?

# Wie kann ich noch vorsorgen, wenn ich selbst nicht mehr entscheiden kann? (Eine Klärung der wichtigsten Begriffe)

In der **Patientenverfügung** – sie wird auch Patiententestament genannt – können Sie Ihren Willen bezüglich medizinischer Behandlung oder Nichtbehandlung oder Behandlungsbegrenzung angesichts einer aussichtslosen Erkrankung, insbesondere in der letzten Lebensphase, äußern.

Es empfiehlt sich, den Inhalt der von Ihnen zu erstellenden Patientenverfügung frühzeitig mit einer Person Ihres Vertrauens durchzusprechen. Diese Vertrauensperson können Sie zu Ihrem **Bevollmächtigten** bestimmen.

Dazu kann eine **Vorsorgevollmacht für Gesundheitsangelegenheiten** von Ihnen ausgestellt werden. Ihre Vertrauensperson ist damit von Ihnen beauftragt, Ihren Willen umzusetzen. Sie wird dann im Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit sofort für Sie, den Vollmachtgeber, handeln und Ihren Willen vertreten. Es empfiehlt sich daher unbedingt, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren.

Die Vertrauensperson muss nicht zwangsläufig zur Familie gehören, sondern kann auch aus dem Freundeskreis, der Nachbarschaft oder Ihrer Religionsgemeinschaft stammen.

Möchten Sie, dass Ihre bevollmächtigte Vertrauensperson durch das Vormundschaftsgericht unterstützt und kontrolliert wird, dann können Sie eine **Betreuungsverfügung** erstellen. Sie haben dadurch die Sicherheit, dass die von Ihnen ausgewählte Person vom Gericht als Ihr Vertreter eingesetzt wird, sofern sie aus Sicht des Gerichts hierzu geeignet und in der Lage ist. Ihr selbstgewählter Vertreter ist dann als **gesetzlicher Betreuer** eingesetzt und muss in diesem Falle seine Entscheidungen vor dem Vormundschaftsgericht verantworten.

Wenn Sie niemanden benennen, der für Sie spricht, wenn Sie auf absehbar längere Zeit entscheidungsunfähig sind, wird über das Amtsgericht ein **gesetzlicher Betreuer** bestellt. Auch dieser Betreuer muss Ihre Interessen vertreten und muss sich vor dem Vormundschaftsgericht verantworten. Vorrangig werden die nächsten Angehörigen angefragt und einer von ihnen bestellt, sofern er bereit und in der Lage ist, das Amt auszuüben.

## Was passiert, wenn ich keine schriftliche Willensäußerung verfasst habe?

Wenn keine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht vorliegt, sind die Ärzte und Betreuer gehalten, Ihren **mutmaßlichen Willen** zu ermitteln, um in Ihrem Sinne weitere Entscheidungen treffen zu können.

## Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Formvorschriften. Es ist aber erforderlich, sie **schriftlich** niederzulegen, weil nur so der geäußerte Wille nachweisbar ist. Sie sollte ausführlich sein und eigene Vorstellungen möglichst präzise beschreiben. Es ist nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll, sie in regelmäßigen Zeitabständen – zum Beispiel alle zwei Jahre – durch eine erneute Unterschrift zu bestätigen.

So wird man angehalten, erneut über die eigene Patientenverfügung nachzudenken. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich.

## Wie bekommt die behandelnde Ärztin oder der Arzt meine Patientenverfügung?

Sie sollten sich von Ihrer Hausärztin oder ihrem Hausarzt bei der Abfassung Ihrer Patientenverfügung beraten lassen. So wäre diese bzw. dieser schon informiert. Wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigt haben, sollten Sie dieser auch eine Kopie Ihrer Patientenverfügung aushändigen.

Außerdem empfiehlt es sich, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo Sie die Patientenverfügung aufbewahren.

## Muss eine Patientenverfügung beachtet werden?

Der Patientenwille ist ein sehr hohes menschliches Gut und rechtlich geschützt. Seine Missachtung durch den Arzt kann sogar als Körperverletzung strafbar sein. Der Bundesgerichtshof hat darüber hinaus betont, dass die Patientenverfügung eines nicht mehr entscheidungsfähigen Patienten genauso zu respektieren ist wie sein persönlich geäußelter Wille.

Die Bundesärztekammer unterstreicht diese Sicht in ihren Grundsätzen zur ärztlichen Sterbebegleitung: *„Patientenverfügungen sind verbindlich, sofern sie sich auf die konkreten Behandlungssituationen beziehen und keine Umstände erkennbar sind, dass der Patient sie nicht mehr gelten lassen würde.“*

Allerdings ist es möglich, dass die aktuelle Behandlungssituation in Ihrer Patientenverfügung nicht vorkommt oder darin nicht konkret genug beschrieben worden ist. Dann hat der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin einen Entscheidungsspielraum. Hilfreich wäre dann, wenn die Ärztin bzw. der Arzt sich mit Ihrem oder Ihrer Bevollmächtigten beraten könnte.



# Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?

Am besten lassen Sie sich von Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt oder einer anderen fachkundigen Person beraten, die auch ihre persönliche Situation kennen sollte, bevor Sie eine schriftliche Patientenverfügung abfassen.

Wenn die Patientenverfügung hilfreich sein soll, muss sie so konkret wie möglich sein. Allgemeine Formulierungen wie zum Beispiel: „Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht, erwarte ich ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten“, oder Begriffe wie „unwürdiges Dahinvegetieren“, „Apparatemedizin“ und „qualvolles Leiden“ geben keine Handlungsanweisungen für Ärzte. Beschreiben Sie deshalb möglichst konkret, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll.

## **Beispiele für konkrete Formulierungen in einer Patientenverfügung.**

Meine Verfügung soll gelten, wenn ...

- ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- ich mich im Endstadium einer tödlich verlaufenden Krankheit befinde.
- ich infolge einer dauerhaften Hirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, verloren habe.
- ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (zum Beispiel Demenz) nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

Welche Behandlungsweisen Sie in den entsprechenden Situationen wünschen, legen Sie dann möglichst konkret fest. Liegt bereits eine schwere Erkrankung vor, empfiehlt es sich, die Patientenverfügung vor allem auf die konkrete Krankheitssituation zu beziehen.

Eine weitere Hilfe für die Ärzte ist es, wenn Sie auch etwas über Ihre persönlichen Wertvorstellungen schreiben. Teilen Sie als Anhang in Ihrer Patientenverfügung mit, was Ihnen im Leben wichtig ist, welche Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben Sie haben und ob Sie religiöse Anschauungen vertreten. Diese Äußerungen können hilfreiche Ergänzungen und Auslegungshilfen für Ihre Patientenverfügung sein.

Wichtig ist, dass Ihr AKTUELL GEÄUSSERTER WILLE Vorrang hat vor jedem schriftlich niedergelegten Willen. So können Sie jederzeit Ihre Patientenverfügung und Ihre Bevollmächtigungen verändern oder rückgängig machen.

## **H**aben Sie noch weitere Fragen?

Sie können sich im Krankenhaus Buchholz gern an unseren Sozialdienst, Frau Weniger (0 41 81-13-10 14) und an den Krankenhauspastor Herrn Wahlmann (0 41 81-13-12 13) wenden, im Krankenhaus Winsen an die Pflegedienstleitung, Frau Klinger (0 41 71-13-40 70) und an den Krankenhauspastor Herrn Pommerien (0 41 71-13-40 25) . Hier können Sie auch die Formulare für Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten erhalten.

Diese Informationsbroschüre wurde von dem Klinischen Ethik-Komitee (KEK) der Krankenhäuser Buchholz und Winsen zusammengestellt. Das KEK setzt sich aus Mitgliedern der verschiedenen Berufsgruppen beider Krankenhäuser zusammen. Die beiden Krankenhauseelsorger und Mitarbeiter aus dem Pflegebereich, dem ärztlichen Bereich und der Verwaltung arbeiten gemeinsam daran, für ethisch schwierige Situationen gute und tragfähige Lösungen zu entwickeln. Bei ethischen Konfliktsituationen steht das KEK als Hilfe zu Verfügung, um mit Patienten, Angehörigen und Krankenhausmitarbeitern einen gemeinsamen Weg zu finden.

Die moderne Medizin mit ihren vielfältigen Möglichkeiten ist eine große Hilfe für viele schwerkranke Menschen. Es kann aber auch Situationen geben, in denen das Ausschöpfen sämtlicher medizinischer Möglichkeiten von dem Betroffenen gar nicht gewünscht wird. Eine mögliche Vorsorge, die jeder Einzelne treffen kann, um seinen Willen schon im Voraus festfestzuhalten, ist das Aufstellen einer Patientenverfügung. Diese Informationsbroschüre gibt Ihnen dazu eine ganz praktische Hilfe an die Hand und führt sie durch das Dickicht der medizinischen und rechtlichen Begriffe.

## **Herausgeber**

Klinisches Ethik-Komitee

Vorsitzende Frau Dr. med. Linda Wanke

Krankenhaus Buchholz und Winsen gemeinnützige GmbH

Steinbecker Straße 44

D-21244 Buchholz

[www.krankenhaus-buchholz.de](http://www.krankenhaus-buchholz.de)

[www.krankenhaus-winsen.de](http://www.krankenhaus-winsen.de)

